Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Das Bedürfniss
einer
angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung
und die Vortheile derselben,
mit
besonderer Rücksicht auf Einrichtungen in deutschen Staaten.

Von Hoffmann.

Der günstige Einfluss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Organismus der Staatsverwaltung auf den Gang, die Leistungen und den Erfolg der lezteren ist im Allgemeinen wohl vollkommen anerkannt. Die umfassende praktische Anwendung derselben in dem Verwaltungsorganismus einer grossen Anzahl von Staaten sowohl, als auch der Stand der wissenschaftlichen Ansichten hierüber lässt keinen Zweifel hieran übrig. Eine vollständige Durchführung des in dieser Beziehung anerkannten allgemeinen Grundsatzes ist jedoch immerhin noch auf manchen Punkten zu vermissen.

Unter den verschiedenen Theilen des Verwaltungsorganismus der deutschen Staaten ist es besonders der Organismus der Elementarbehörden der Finanz-Verwaltung, bei welchem jene Mängel häufig hervortreten, während der der Mittel- und Centralbehörden grösseren Theils frei hievon ist. Der Grund hievon liegt wohl hauptsächlich in dem geringen Maass von Auf-

merksamkeit, das bis jetzt jenem Organismus gegenüber von dem der Mittel- und Centralbehörden, und zwar gerade auf den wichtigsten Punkten zugewendet, und bei welchem jene Mängel, zum Theil Ueberreste älterer, unter ganz anderen Verhältnissen getroffener Einrichtungen, bis jetzt kaum erkannt worden sind. Mittelbare oder unmittelbare Folge hievon sind aber unstreitig mannigfache Uebelstände in dem Materiellen der Verwaltung, die auch wirklich zum Theil gefühlt, und leider nur nicht auf ihre wahren Gründe, auf ihren eigentlichen Sitz, zurückgeführt werden.

Auch in der Theorie hat — wohl in Folge des Zuvorbemerkten — jener Theil des Staatsverwaltungs-Organismus bis jetzt wenig Beachtung gefunden. Sowohl in den der wissenschaftlichen Erörterung des Staatsverwaltungs-Organismus überhaupt gewidmeten Schriften, als auch — und zwar bei aller rühmenswerthen Gründlichkeit in den materiellen Punkten, in denen über die Finanzwissenschaft oder die Theorie der Finanzverwaltung ist desselben grossentheils nur wenig, etwa nur in einzelnen untergeordneten Beziehungen, und mit kurzen Andeutungen hierüber gedacht [1]); und sogar in eigens dem Organismus der Finanzverwaltung gewidmeten wissenschaftlichen Erörterungen sucht man vergebens nach Mittheilungen hierüber [2]).

Es scheint uns unter solchen Umständen nicht unpassend, den angeregten Gegenstand hier näher zur Sprache zu bringen, und zu dem Ende in Folgendem unsere Ansichten über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem

---

1) Vergl. in der ersteren Beziehung: von Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823. S. 152 ff. und Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipzig 1836. S. 232 ff.; in der andern Beziehung: von Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821. §§. 971—978, 1260, 1274; Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827. S. 303 ff. und 412; Schön, die Grundsätze der Finanz. Breslau 1832. S. 134 ff.; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Abtheilung. Heidelberg 1837. S. 398. Am ausführlichsten, aber auch nicht erschöpfend, geht auf die Sache ein: von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 2. Theil, von der Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen 1830. S. 176.

2) Dede, der Organismus der Finanzverwaltung, in Bülau's neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik von 1842. 1. Band. S. 481 ff. 2. Band. S. 14 ff.

Elementar-Behörden-Organismus der Finanzverwaltung und die Vortheile desselben, unter Hinweisung auf die in verschiedenen deutschen Staaten bestehenden positiven Einrichtungen mitzutheilen.

Bei Erörterung des vorliegenden Gegenstandes ist wohl, dem Princip der Arbeitstheilung gemäss, vor Allem als ein unbestreitbares Bedürfniss hinsichtlich Letzterer, wie für den Behörden-Organismus überhaupt, so insbesondere für den Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, vorauszusetzen, dass die Verwaltungsgeschäfte nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, unter Verbindung des Gleichartigen und Verwandten, und Trennung des Fremdartigen, an entsprechende, ausschliesslich hiefür bestimmte Elementarbehörden vertheilt werden; und nur die Frage, wie es sich mit diesem Bedürfniss in jenem Behörden-Organismus speciell verhalte, und wie solches demgemäss zu befriedigen sei, bedarf hier einer näheren Erörterung.

Sodann kommt aber noch ausserdem etwas Anderes in Betracht, was bis jetzt, in specieller Beziehung auf den Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung im Ganzen und in seinen wichtigeren Theilen, kaum an sich erkannt, und doch gerade in jener Beziehung von besonders hoher Bedeutung ist: das Bedürfniss einer entsprechenden Arbeitstheilung im Innern der Elementarbehörden hinsichtlich des denselben je im Ganzen zu überweisenden Geschäftskreises.

Das Bedürfniss einer der eigenthümlichen Beschaffenhenheit der Elementar-Verwaltungs-Geschäfte entsprechenden Vertheilung derselben an ausschliesslich hiefür bestimmte und dabei ganz geeignete Behörden macht sich in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung in doppelter Richtung geltend: einmal in der, dass jene Geschäfte von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung getrennt, und demgemäss nicht an den lezteren zunächst vorgesetzte, sondern an wirkliche Finanzbehörden übertragen werden; und dann in der, dass solche auch noch inner-

halb des Finanzverwaltungs-Organismus, je nach den zu ihrer Besorgung nöthigen eigenthümlichen Kenntnissen unterschieden, und hiernach je an eigene entsprechende Behörden vertheilt werden.

Die Forderung, dass die Elementargeschäfte der Finanzverwaltung nur an wirkliche Finanzbehörden übertragen werden, ist eigentlich schon ganz in der Natur der Sache selbst begründet. Die Finanzverwaltung bildet, gemäss der ihr im Staatsorganismus obliegenden Aufgabe, die zu Erreichung der Staatszwecke erforderlichen materiellen Mittel aufzubringen und bereit zu stellen, einen ganz eigenthümlichen, von allen übrigen wesentlich verschiedenen Zweig der Staatsverwaltung. Eine angemessene und erfolgreiche Wirksamkeit in diesem Geschäftszweig ist daher bedingt durch eine entsprechende eigenthümliche wissenschaftliche Vorbereitung und praktische Ausbildung, welche durch eine anderweitige, auf irgend einen der übrigen Zweige der Staatsverwaltung berechnete Fachbildung nicht ersetzt, höchstens etwa unterstützt werden kann. Ausserdem gehört wohl auch eine eigene geistige Richtung dazu: namentlich ein streng wirthschaftliches, die recht- und gesetzmässigen Finanzinteressen des Staats im Grossen und Kleinen sorgfältig und eifrig wahrnehmendes und verfolgendes Streben und Schaffen, — auch eine Bedingung, die der Natur der Sache nach für andere Verwaltungszweige gar nicht oder doch nicht in demselben Maasse besteht, und daher bei einer Verbindung der Finanzverwaltung mit denselben gar nicht oder ungenügend erfüllt wird.

Gleichwohl wird obige Forderung in manchen Staaten ohne Bedenken, und auch ohne Anfechtung hierüber, hintangesetzt. Namentlich sind den Regiminal- und Polizeibehörden häufig einzelne wichtigere Geschäfte der Finanz-Verwaltung, zumal Steuergeschäfte, ganz oder theilweise zugewiesen. Ja es ist diese Einrichtung in Ansehung der direkten Steuern, wahrscheinlich im Hinblick auf bestehende Einrichtungen, aus dem Grunde schon vom theoretischen Standpunkte aus empfohlen worden, weil jene Behörden mit der Gewerbsamkeit des Landes in ihrer ganzen Verzweigung auf das Genaueste bekannt sein müssen [1]).

1) Krause, Versuch eines Systems der National- und Staats-Oekonomie. 2. Theil. Leipzig 1830. S. 419.

Eine nur theilweise Uebertragung der Elementar-Finanzverwaltungsgeschäfte an die Regiminal- und Polizei-Behörden besteht z. B. in Baiern hinsichtlich der direkten Steuern, namentlich der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, der Gewerbsteuer und der Familiensteuer. Zwar sind sogenannte allgemeine Rentämter für die Elementarverwaltung des Staatsvermögens in dem weitesten Sinne des Worts aufgestellt, und es gehört demgemäss insbesondere auch die Elementarverwaltung der direkten Steuern ihrem Wirkungskreise an. Dieselben sind aber nicht die einzigen Behörden hiefür; vielmehr ist neben ihnen auch noch den Landgerichten, in ihrer Eigenschaft als Regiminalbehörden, eine Wirksamkeit hierin aufgetragen. Den Rentämtern liegt vornehmlich und ausschliesslich nur der Einzug und die Verrechnung der direkten Steuereinkünfte, sowie die formelle Herstellung und Erhaltung der Steuerkataster mittelst Nachtrags der Bestands- und Besitzveränderungen in denselben ob. Den Landgerichten aber ist gerade hinsichtlich der materiell wichtigsten Aufgaben der direkten Steuerverwaltung, wie namentlich der Neueinschätzung der Steuerobjekte, der Untersuchung und Erledigung von Reklamationen hiegegen, und der Vornahme von Schadenseinschätzungen zu Begründung von Steuernachlässen, eine sehr bedeutende Einwirkung, in Gemeinschaft mit den Rentämtern, oder auch ohne dieselben, vorbehalten [2]).

Ganz den Regiminal- und Polizeibehörden überwiesen ist die Elementarverwaltung der direkten, und zum Theil auch der indirekten Steuern in Preussen und Würtemberg.

In dem preussischen Staate ist, abgesehen von der Grundsteuer, hinstichtlich deren in allen Provinzen, mit Ausnahme von Rheinpreussen und Westphalen, ihrer daselbst herkömmlichen Unveränderlichkeit wegen, nur eine rein formelle Verwaltungs-Thätigkeit Behufs der Erhaltung der Steuerrollen, und des Steuer-

2) Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. 2. Theil, Leipzig 1821. S. 401 ff.; Rudhardt, über den Zustand des Königreichs Baiern. 3. Band (die Finanzverwaltung, Rechtspflege und die Kriegsanstalten). Erlangen 1827. S. 87, 91, 101, 104; Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Baiern bestehenden Verordnungen. 2. Band. München 1835. S. 477; Seiffert, Handbuch der Rentamtsadministration. Nördlingen 1839. S. 378 ff., 758 ff.

einzugs stattfindet, und diese ganz den Communalbehörden obliegt, die Elementarverwaltung der direkten Steuern ganz allein den Landräthen unter Beihilfe der Communalbehörden anvertraut. Es steht insbesondere die Verwaltung der Gewerbsteuer und der Classensteuer auf solche Weise unter ihnen, namentlich was die Aufnahme und Classification der steuerbaren Objekte und Personen, die Fertigung der Abgangs- und Zugangslisten, die unmittelbare Erhebung, und die Begutachtung von Steuerermässigungen und Nachlässen betrifft [1]).

In Würtemberg ist Jenes in noch höherem Grade und weiterem Umfang der Fall. Es ist hier den Polizei- und Regiminal-Bezirksbehörden eines Theils die Untersuchung und Bestrafung, beziehungsweise höhere Vorlegung aller Steuervergehen, andern Theils noch insbesondere die unmittelbare Wahrung des allgemeinen Staatssteuerinteresse gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen hinsichtlich der gesammten direkten Besteurung ausschliesslich überlassen. In lezterer Beziehung haben sie vor Allem in Ansehung der sogenannten ordentlichen direkten Steuern, wozu die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, die Grund- und die Gefällsteuer, also die wichtigsten direkten Steuern gehören, ausschliesslich die unmittelbare Aufsicht über die Revision, sowie überhaupt über die Erhaltung der Cataster, der nächsten Grundlagen der Steueranlegung, ausschliesslich zu führen, während den einzelnen Gemeinden und den hieraus gebildeten Amtskörperschaften die Umlage und Einbringung jener Steuern, und den Gemeinden die alljährliche Revision der Cataster, der sogenannte Steuersatz, verfassungsmässig allein obliegt. Hinsichtlich der sogenannten ausserordentlichen direkten Steuern aber, der Capital- und der Besoldungssteuer, ist jenen Bezirksstellen die alljährliche Ausmittlung und Feststellung der steuerbaren Objekte mit einfacher Beihülfe der Gemeindebehörden allein übertragen [2]).

---

1) Von Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. 1. Theil. Heidelberg 1823. S. 273; Schimmelfennig, die Preussischen direkten Steuern. 2. Theil. Berlin 1834. S. 39 ff.

2) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreich Württemberg vom 1. März 1822, §. 69; Anleitung zu Catastrirung der bei dem Grund-Gebäude- und Gewerb-Cataster von 1823 zu- und ab-

Die ebengedachten Einrichtungen haben nun der Natur der Sache nach den bedeutenden Nachtheil, dass die betreffenden Zweige der Finanzverwaltung theils ohne die erforderliche Sachkenntniss, theils ohne den erforderlichen Eifer für die Sache besorgt werden.

Beides erklärt sich aus dem, was oben über die eigenthümlichen Bildungserfordernisse der Finanzbeamten bemerkt wurde.

Die ungünstige Folge eines Mangels an Eifer und Interesse in der Geschäftsbesorgung beruht aber noch insbesondere darauf, dass die Steuergeschäfte nicht nur völlig verschieden sind von der Hauptgeschäftsaufgabe der Regiminal- und Polizeibehörden, sondern sogar in gewisser Beziehung feindlich oder doch hinderlich damit zusammenstossen. Es muss diess klar einleuchten, wenn man die eigentliche Aufgabe der Regiminal- und Polizeibehörden als solcher einigermassen überblickt, und hiernach bedenkt, wie der wichtigste Theil derselben eines Theils darin besteht, auf die Vermögensverhältnisse der Staatsangehörigen überhaupt, namentlich auf ihren Vermögenserwerb helfend und unterstützend einzuwirken, andern Theils darin, über die Erhaltung und Verbesserung des Vermögens der Gemeinden insbesondere sorgfältig zu wachen. Offenbar kann ein warmes und lebendiges Interesse der Beamten für diese Aufgabe eine gleichzeitige eifrige Verfolgung der Aufgabe nicht begünstigen, welche in der Steuerverwaltung liegt. Die unmittelbare Einwirkung von dieser auf die Vermögensverhältnisse der Staatsangehörigen ist, bei Verfolgung ihrer nächsten Aufgabe, der Natur der Sache nach immer eine mehr oder minder ungünstige, und es kann sich hiebei im günstigsten Falle nur von der Vermeidung in rechtlicher, sittlicher und nationalökonomischer Beziehung verwerflicher Anordnungen hinsichtlich des sogenannten nothwendigen Uebels der Besteurung handeln. Eine höhere Steigerung jenes Interesse wird aber sogar, zumal wenn sich, was so häufig der Fall ist, eine Bevorzugung der Amtsangehörigen gegenüber von den übrigen Staatsangehörigen

kommenden Objekte vom März 18¹⁰/₁₁ in Mosers Sammlung der Württemb. Finanz-Gesetze, 2. Theil. 2. Abtheilung (17. Band, 2. Abtheilung von Reyschers Sammlung der Württemb. Gesetze) Tüb. 1840. S. 1272 ff. Note 534; bes. gedr. Verf. des Steuercollegiums vom 1. Dec. 1842; Abgabengesetz vom 29. Juni 1821. §§. 8, 13, 33.

damit verbindet, nicht selten ein mehr oder minder starkes Widerstreben gegen die durch den allgemeinen Staatszweck gebotenen, und bei einer zweckmässigen Verwendung des Staatseinkommens in ihren weiteren Wirkungen so wichtigen und wohlthätigen Anordnungen und Bestrebungen der Steuerverwaltung, namentlich hinsichtlich des Princips der Gleichheit, erzeugen, oder doch die Unpartheilichkeit und Unbefangenheit in der Geschäftsbesorgung stören. Die Erfahrung hat diess wirklich schon bewiesen [1]).

Wenn daher bis jetzt nur eine Trennung der Polizeiverwaltung von den Finanzbehörden zu Sicherung einer entsprechenden Wirksamkeit jener mit Recht verlangt worden ist [2]), so erscheint umgekehrt auch die Forderung einer Trennung der Finanz- und insbesondere der Steuerverwaltung von den Polizeibehörden zu Sicherung ihrer Zwecke vollkommen begründet und gerechtfertigt.

Nur bei einer Trennung der Finanzverwaltung von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere von der Regiminal- und Polizeiverwaltung, auch auf der Stufe der Elementarbehörden, und ihrer Uebertragung an wirkliche Finanzbehörden, ist, eine zweckmässige Organisation der letzteren vorausgesetzt, eine sachverständige, eifrige und unbefangene, dem wahren allgemeinen Interesse und Wohl des Staats entsprechende Vollziehung der Finauz-Gesetze und Einrichtungen vollkommen gesichert.

Ein weiterer bedeutender Vortheil jener Einrichtung, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann, aber bis jetzt auch wirklich gar keine Beachtung gefunden hat, ist der, dass die Finanz-Verwaltung hiebei, nicht allein eine sachkundige Unterstützung und Berathung in der Vorbereitung und Festsetzung allgemeiner Anordnungen vom Standpunkte der un-

1) Vergl. die Bemerkungen über die Unzuverlässigkeit der Beaufsichtigung der Baierischen Steuer-Catastergeschäfte durch die Polizeibeamten in der Abhandlung von Rivet über die provisorische Grund-, Haus- und Dominical-Steuer-Regulirung in Baiern, in Rau's Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, 2. Bandes 1. Heft. Heidelberg 1835. S. 13.

2) R. von Mohl, Polizei-Wissenschaft, 2. Aufl. 2. Band. Tübingen 1844. S. 545.

mittelbaren praktischen Erfahrung und der unmittelbaren Bekanntschaft mit den nationalökonomischen Verhältnissen des Landes zu erlangen, sondern auch die geeigneten Männer zu vortheilhafter Ergänzung des höheren Verwaltungspersonals sich heranzubilden vermag. Es ist diess ein Vortheil, der im andern Fall ganz entbehrt werden muss, und gegen welchen der angebliche Vortheil, dass die Polizeibehörden mit der Gewerbsamkeit des Landes in ihrer ganzen Verzweigung auf das Genaueste bekannt sein müssen, um so weniger in Betracht kommt, als jene Bekanntschaft auch von den Finanzbehörden erlangt werden kann, jedenfalls aber von denselben die diesfallsigen Notitzen und Wahrnehmungen der Polizeibehörden auch benützt und dabei zugleich mit ihren Erfahrungen verglichen und hiernach berichtigt werden können.

Endlich aber kommen auf diese Weise, eine zweckmässige wissenschaftliche Heranbildung der wirklichen Finanzbeamten vorausgesetzt, zahlreiche tüchtige Kräfte zu nutzreicher Anwendung und Weiterausbildung für die Zwecke des Staats, während im anderen Falle einestheils jene Kräfte ganz oder doch grossentheils unbenützt bleiben, und für das allgemeine Beste verloren gehen, anderntheils aber die Regiminal- und Polizeibehörden, zu grossem Nachtheil des Staats auf einer andern Seite, von ihrem eigentlichen so hochwichtigen, alle ihre Kräfte bereits vollkommen in Anspruch nehmenden Wirkungskreise abgezogen werden [1]).

---

1) Dieser Uebelstand besteht namentlich in Württemberg in auffallend hohem Grade. Hier haben sich die Verwaltungsbeamten im Finanzdepartement ganz eigens für diesen ihren Beruf auszubilden, und zu ihrer diesfallsigen Befähigung specielle Kenntnisse in dem ganzen Gebiet der Finanzwissenschaft und positiven Würtemb. Finanzgesetzgebung sowohl, als auch in den dahin gehörigen Hilfswissenschaften, namentlich der Gewerbskunde, der Land- und Forstwissenschaft, nachzuweisen (vgl. Schütz, Bemerkungen über die Bildung der Würtembergischen Regiminal- und Finanzbeamten, in Rau's Archiv. 4. Bandes 2. Heft. Heidelberg 1840. S. 214), und demungeachtet, mit Ausnahme der wenigen bei der höheren Steuerbehörde angestellten, gar keine Wirksamkeit in der Elementarverwaltung der direkten Steuern zu äussern. Den Elementarbeamten in dem Departement des Innern ist dagegen, ungeachtet ihnen jene nothwendige Fachbildung abgeht, auch nicht, wenigstens weit nicht in demselben Umfang, abverlangt wird, (vgl. Schütz a. a. O. S. 210) jene Verwaltung gerade ausschliesslich übertragen.

Sind die bisher aufgezählten Vortheile einer ausschliesslichen Uebertragung der Elementargeschäfte der Finanzverwaltung an wirkliche Finanzbehörden, und die zuvor ausgehobenen nachtheiligen Folgen einer hievon abweichenden Einrichtung wohl hinreichend zu Rechtfertigung unserer eben in jener Richtung aufgestellten Forderung, so bleibt uns zu deren Gunsten nur noch übrig, einem möglichen Einwurf gegen sie kurz zum voraus zu begegnen. Es könnte uns vielleicht entgegengehalten werden, eine Trennung der Elementar-Finanzverwaltung im Gebiete der direkten Besteurung von den Polizeibehörden, und eine Ueberweisung derselben an Finanzbehörden sei da unzulässig und unthunlich, wo, wie z. B. in Würtemberg, den Gemeindebehörden als solchen und in völliger Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen, die Umlage und Erhebung der direkten Steuern gesetzlich oder gar verfassungsmässig allein obliege; hier haben die Regiminal- und Polizeibehörden vermöge ihrer allgemeinen gesetzlichen Aufgabe, die Gemeindeverwaltung in allen ihren Theilen zu beaufsichtigen, nothwendig auch über jenen Theil derselben zu wachen. Hiegegen haben wir nun einfach zn bemerken, dass wir eine Aufhebung jener Aufsicht der Regiminal- und Polizeibehörden, insoweit sie nur im Interesse der Gemeindeverwaltung und zu Erhaltung der Gemeindeverfassung stattfindet, keineswegs verlangen, dass wir vielmehr nur die unmittelbare Aufsicht über die Vollziehung und Handhabung der direkten Steuergesetzgebung, und ebenso die Berathung und Unterstützung der höheren Steuerverwaltungsbehörde in neuen Anordnungen für jenen Zweck, im allgemeinen Staatssteuerinteresse, wirklichen Finanzbehörden zugewiesen haben wollen. Hiebei können aber jene eigentlichen regiminellen Befugnisse und Obliegenheiten der Regiminal- und Polizeibehörden immerhin ungestört ferner fortbestehen.

Die in Absicht auf angemessene Vertheilung der Elementar-Geschäfte der Finanzverwaltung an entsprechende Behörden oben weiter aufgestellte Forderung, dass jene Geschäfte innerhalb des Finanzverwaltungs-Organismus, je nach den zu ihrer Besorgung nöthigen eigenthümlichen Kenntnissen, unterschieden, und hiernach je an eigene entsprechende Behörden vertheilt werden,

ergiebt sich von selbst aus der wirklich grossen Verschiedenheit unter den fraglichen Geschäften in der gedachten Beziehung.

Ein Theil der Geschäfte erfordert zu seiner Behandlung nur eine allgemeine wissenschaftliche und praktische Bildung im Gesammtgebiet der Finanzverwaltung, und kann daher solchen Beamten, welche in dieser Richtung gehörig ausgebildet sind, übertragen werden. Dahin gehört: einmal das ganze Gebiet der sogenannten Cameraldomänen-Verwaltung, d. h. die Verwaltung des unmittelbaren Staatsvermögens an Gebäuden, Feldgütern und Grundgefällen, namentlich Zehnten und Theilgebühren, Lehen- und Zinsgüter-Gefällen, sowie von landwirthschaftlichen Gewerbeanlagen, als Keltern, Mühlen, in der einfachen Weise, wie solche heut zu Tage gewöhnlich, namentlich mittelst ausgedehnter Verpachtung, behandelt wird; sodann die gesammte Steuerverwaltung, mit Ausnahme des Zollwesens, welches in die nächstfolgende Abtheilung fällt; endlich die Verwaltung von Regalien und Gebühren, insoweit solche nicht eigenthümlicher technischer oder gewerblicher Natur ist, und deshalb besondere hierauf bezügliche Kenntnisse erfordert.

Zu einem anderen Theil von Geschäften sind zunächst zwar auch allgemeine finanzielle Kenntnisse erforderlich; die eigenthümliche Beschränkung derselben auf gewisse Oertlichkeiten, die ausschliessliche Aufmerksamkeit, sowie die besondere Erfahrung, praktische Fertigkeit und Gewandtheit, welche sie fordern, gebietet aber, dieselben als eine von den übrigen ganz abgeschlossene eigenthümliche Geschäftsmasse zu behandeln. Es sind diess, wie bereits erwähnt, die Zollgeschäfte.

Zu Besorgung eines weiteren Theiles von Geschäften bedarf es endlich ganz eigenthümlicher technischer Kenntnisse von einem Umfang und einer Entferntheit, dass solche nur durch ein ausschliesslich denselben gewidmetes Studium oder doch nur durch eine besondere ausschliesslich hierauf gerichtete praktische Vorbereitung und Uebung erlangt werden können. Hieher gehört eines Theils der Betrieb aller höheren Staatsgewerbe, wie namentlich von Forsten, von Berg- und Hüttenwerken, von Salinen, andern Theils die Verwaltung der einen eigentlichen technischen Gewerbbetrieb erfordernden Regalien, wie namentlich der Posten,

der Münze und der Bergwerke; und zwar erfordern dieselben alle je für sich eigenthümliche Kenntnisse.

Dieser Abtheilung gemäss sind nun für jede der hiedurch gebildeten Classen, beziehungsweise Arten von Geschäften, eigene ausschliesslich hiefür bestimmte Behörden aufzustellen; unter diesen sind aber die für die zuvorgedachten beiden letzteren Classen, ihrer bestimmten Abschliessung und ihrer besonderen Bildungserfordernisse wegen, als besondere, die für die erste Classe, ihres allgemeiner gezogenen Geschäftskreises und der hiezu erforderlichen ganz allgemeinen finanziellen Bildung wegen, als allgemeine zu bezeichnen. Die Mehrzahl dieser Behörden ist zwar noch je zu unterscheiden in Bezirks- und in Orts- (Lokal) Behörden; es sind aber der Regel und Mehrzahl nach, und mit fast alleiniger Ausnahme der Berg-, Hütten-, Salinen- und Münzämter, nur die ersteren — die Bezirksämter mit eigens zugebildeten Beamten besetzt, und insofern auch allein wirkliche Finanzbehörden, welchen gegenüber die denselben untergeordneten Ortsbehörden mehr nur die Stelle von Untereinbringern einnehmen, wie z. B. Ortssteuereinbringer, Ortsacciser, Unterzoller.

Das Bedürfniss dieser Geschäftsabtheilung ist nun in Beziehung auf den Geschäftskreis der besonderen Elementarfinanzbehörden wirklich fast aller Orten anerkannt, und mehr oder minder vollständig befriedigt. So bestehen namentlich in den meisten Staaten, wo höhere, eine eigenthümliche technische Bildung fordernde Privat- oder Regal-Gewerbe auf deren eigene Rechnung betrieben werden, eigene, ausschliesslich hiefür bestimmte, und entsprechend besetzte Elementarbehörden. Ebenso verhält es sich beinahe überall, namentlich aber in dem deutschen Zollvereinsgebiet, mit der Zollverwaltung.

Weniger oder gar nicht bekannt und realisirt ist dagegen die Idee allgemeiner Elementar-Finanzbehörden, in der wir nun wirklich einen bedeutenden Fortschritt des Organismus Jener zu finden glauben.

Zwar sind die von uns dahin gewiesenen Verwaltungs-Geschäfte, insoweit sie nicht noch schlimmerer Weise einen Nebengeschäftszweig der Regiminal- und Polizeibehörden bilden, gewöhnlich allgemeinen Finanzbeamten übertragen; auch haben die Candidaten zu den betreffenden Amtsstellen in der Regel

über den Besitz aller hiezu erforderlichen Kenntnisse sich auszuweisen. Eine vollständige Vereinigung jener Geschäfte in einer Art von Behörden, wie sie der Natur jener entspräche, und wodurch diese, ähnlich wie die allgemeinen Bezirkspolizeiämter mit ihrem Geschäftskreis, eben die Stelle allgemeiner Bezirksfinanzämter einnehmen würden, findet sich unseres Wissens noch nirgends. Vielmehr sind sie, gewöhnlich unter Trennung der Cameraldomänen-Verwaltungsgeschäfte einer und der Steuergeschäfte anderer Seits, an verschiedene von einander abgesonderte Behörden übertragen, welche auf diese Weise auch in die Classe von besonderen Behörden zu stehen kommen.

Eine solche getrennte Vertheilung der allgemeinen Elementar-Finanzverwaltungs-Geschäfte unter verschiedene Finanzbehörden besteht unseres Wissens in Baden, im Grossherzogthum Hessen, und in Churhessen.

In Baden ist die Elementar-Verwaltung der Cameraldomänen, einschliesslich der Hoheitsrechte, eigenen Domänen-Verwaltungen übertragen, die Steuer-Verwaltung, mit Ausnahme des Zollwesens, in Ansehung der Erhebung und Verrechnung der Steuern, eigenen Obereinnehmereien, in Ansehung des Materiellen der direkten Besteuerung, insbesondere der Evidenthaltung der Cataster, besonderen Bezirks-Steuerpräquatoren, und hinsichtlich der Beaufsichtigung des indirekten Abgebenwesens besonderen Bezirksinspektionen übertragen; in Unterordnung unter jene Behörden sind nebendem noch unmittelbare Gemeindesteuererheber, Acciseämter und Abgabenaufseher aufgestellt [1]).

Im Grossherzogthum Hessen sind für die Verwaltung der Cameraldomänen eigene Rentämter aufgestellt; die Steuerverwaltung, mit Ausnahme des Zollwesens, aber ist in Ansehung des Cassen- und Rechnungswesens eigenen Obereinnehmereien mit untergeordneten Distriktssteuereinnehmern, in Ansehung des Materiellen der Verwaltung aber Bezirkssteuercommissären übertragen [2]).

---

1) von Malchus, Politik S. 330, und vergl. Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden von 1838.

2) von Malchus a. a. O. S. 339; Hof- und Staatshandbuch für das Grossherzogthum Hessen für das Jahr 1835.

Aehnliche Einrichtungen bestehen in Churhessen [1]).

Selbst da, wo ein Theil der allgemeinen Finanzverwaltung Regiminal- und Polizeibehörden übertragen ist, mangelt es gewöhnlich an einer Vereinigung der übrigen allgemeinen Geschäfte in einer Art von Behörden.

Wir wagen es nun zwar nicht, die zuvor angeführten Einrichtungen ebenso entschieden und bestimmt, wie die früher erwähnte Ueberweisung von Finanzgeschäften an die Regiminal- und Polizeibehörden, anzugreifen, da uns hiezu leider das unentbehrliche Erforderniss einer näheren Kenntniss ihres Zusammenhangs mit anderen Einrichtungen und Verhältnissen abgeht. Dagegen vermögen wir von dem von uns vorgeschlagenen Organismus mehrere bedeutende und anerkannte Vortheile aufzuzählen, welche unsere Behauptung eines Bedürfnisses der ihm zu Grund liegenden Geschäftstheilung, im Gegensatz von den hievon abweichenden Einrichtungen, rechtfertigen dürfte.

Die Vortheile des vorgeschlagenen Organismus allgemeiner Elementarbehörden der Finanzverwaltung sind folgende:

1) Vor Allem wird der ganze Verwaltungsorganismus einfacher, klarer und übersichtlicher, als bei dem Bestehen vieler verschiedener Behörden, und hiedurch sowohl der amtliche Verkehr unter den Behörden selbst, als auch der Verkehr der Staatsangehörigen mit denselben, bedeutend erleichtert, — ein Vortheil, der wohl von selbst einleuchtet.

2) Die Anzahl der Elementarbehörden wird überhaupt auf das Mögliche beschränkt, ebendadurch aber der Verwaltungsaufwand, besonders an Besoldungen, in entsprechendem Verhältniss ermässigt. Dieser Vortheil entgeht bei einem abweichenden Behördenorganismus wenigstens da, wo die Zahl der Behörden wirklich grösser ist, als sie bei der verlangten Combination sein würde [2]). Bei oberflächlicher Ansicht der Sache könnte man zwar versucht sein, zu glauben, es komme am Ende auf dasselbe hin-

---

1) von Malchus a. a. O. S. 361.

2) Diess ist z. B., wie es scheint, im Grossherzogthum Hessen der Fall, indem hier in den einzelnen Provinzen je noch einmal soviel Bezirksstellen der Finanz-Verwaltung sind, als dergleichen der Justiz- und Polizei-Ver-Verwaltung.

aus, ob die Geschäfte an mehr oder weniger Behörden vertheilt seien, indem ja in dem einen, wie in dem andern Falle dieselbe Masse von Geschäften vorhanden, also auch dieselbe Anzahl von Bearbeitern erforderlich sei. Bei näherer Betrachtung verhält sich die Sache aber anders. Selbstständige Amts-Vorstände sind, ihrer höheren Verantwortlichkeit und sonstigen dienstlichen Stellung wegen, in der Regel höher zu besolden, als die einer Stelle beigegebenen Subalternbeamten oder als einfache Gehilfen, sei es nun, dass die beiden lezteren unmittelbar vom Staat aufgestellt und besoldet werden, oder dass ihre Bestellung und Besoldung den Amtsvorständen gegen Aussetzung einer Aversalentschädigung überlassen ist. Da nun bei dem Bestehen einer grösseren Anzahl selbstständiger Behörden auch eine grössere Anzahl von Amtsvorständen zu besolden ist, so wird sich in der Regel der Besoldungsaufwand hiebei höher stellen. Wenn dagegen einer Vermehrung der Behörden durch Vergrösserung ihrer Bezirke begegnet ist [1]), so wird zwar ein erhöhter Besoldungsaufwand vermieden; es entgehen aber hier alsdann andere Vortheile, deren im Folgenden Erwähnung gethan wird.

3) Die Bezirke für die allgemeine Elementar-Finanz-Verwaltung können, ohne erhöhten Kostenaufwand, mit denen für andere Zweige der inneren Verwaltung, namentlich die Justiz- und Polizeiverwaltung, übereinstimmend abgegränzt werden. Das Vortheilhafte dieser Einrichtung ist anerkannt, und leuchtet auch von selbst ein, wenn man bedenkt, wie sehr hiedurch eines Theils die Verbindung unter den Behörden aus verschiedenen Geschäftszweigen vereinfacht, andern Theils aber den Staatsangehörigen die Betreibung ihrer Angelegenheiten erleichtert wird [2]). Dieser Vortheil entgeht nun aber bei der abweichenden Einrichtung, insoweit eine weitere Ausdehnung der Bezirke hiebei stattfindet, ganz [3]). Jene Gleichstellung der Bezirke kann nur hinsichtlich

1) Diess ist z. B. in Baden der Fall, indem hier die Verwaltungsbezirke der Obereinnehmereien und der Domänenverwaltungen wirklich noch einmal so gross sind, als die der Ober- und Bezirksämter.

2) von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft II. S. 25; Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde S. 236; Mohl, Polizeiwissenschaft. II. S. 554.

3) Diess ist nun eben in Baden der Fall.

der Cameraldomänen-Verwaltung ein Bedenken insoferne erregen, als der Domänenbesitz des Staats gewöhnlich ungleich in dem Lande vertheilt ist. Indessen kann in dieser Beziehung eines Theils durch eine angemessene Classification der Bezirksbehörden, und eine damit in Verbindung stehende entsprechende Regulirung der Amtsbesoldungen und der Gehülfen-, überhaupt der Kanzleikostens-Entschädigungen, sowie durch eine verhältnissmässige Feststellung des Amtspersonals, anderen Theils, soweit es die Umstände je durchaus gebieten, durch einzelne Ausnahmen rücksichtlich der Domanialverwaltung, jeder Missstand beseitigt werden [1]).

4) Die Vollziehung und Handhabung der betreffenden Gesetze und Anstalten ist, insoweit sie Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes erfordert, mit dem möglich geringsten Zeit- und Kostenaufwand verknüpft, da in solchen Fällen häufig mehrere in den Geschäftskreis der allgemeinen Finanzbehörden einschlagende Arbeiten gleichzeitig von einem Beamten, also mittelst einer Reise besorgt werden können, während im andern Fall mehrere Reisen von verschiedenen Beamten hiezu nöthig werden.

5) Das Staats-Cassen- und Rechnungswesen wird in hohem Grade vereinfacht, in den einzelnen Landesbezirken möglichst centralisirt, und hiedurch der Umlauf der Staatsgelder erleichtert [2]).

6) Die Geschäftsbehandlung gewinnt an Einsicht und Sachgemässheit, weil die Beamten die Ergebnisse und Erfahrungen, welche sie aus den vereinigten Verwaltungszweigen ziehen, auf diese gemeinsam nützlich anzuwenden vermögen. So kann in der Domanial-Verwaltung manche nützliche Notiz für die Steuer-

---

1) Auf diese Weise ist in Württemberg allmählig bis auf die neuere Zeit sowohl die Zahl der Cameral-Aemter der der Bezirks-Polizei- und Justizstellen, als auch die Bezirkseintheilung derselben der von jenen, mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen, gleichgestellt worden. S. K. Verordn., betreffend Aenderungen in der Cameralbezirks Eintheilung, vom 6. März 1843, und vergl. meine Domanial-Verwaltung des Württ. Staats, Tübingen 1842. S. 30.

2) von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. II. 25. 128.

verwaltung, namentlich für die Herstellung und Revision von Steueranschlägen, geschöpft werden, und umgekehrt; ebenso in dem einen Zweige der Steuerverwaltung für den andern, so namentlich von der der indirekten Steuern für die der direkten. Dieser Vortheil wird aber im andern Fall leicht ganz entgehen, oder doch nicht so vollständig zu statten kommen, da jene Notitzen häufig nicht eigens aufgemerkt, sondern nur dem Gedächtniss anvertraut, oder doch, wenn jenes auch wirklich der Fall ist, nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit fixirt, und daher nur unvollständig auf Andere übertragen werden. Endlich ist

7) noch herauszuheben, dass bei der verlangten Arbeits-Theilung und Combination und dem hiedurch entstehenden Umfang der Elementar-Finanzbehörden und ihres Geschäftskreises, erst auch noch in ihrem Innern diejenige weitere höchst vortheilhafte Arbeitstheilung sicher möglich wird, welche wir in dem Folgenden als ein zweites Hauptbedürfniss des Behördenorganismus näher zu besprechen haben, während solche im anderen Falle, des zu kleinen Geschäftsumfanges vieler Behörden wegen, grossen Theils sich nicht ausführen lässt.

Es sei uns nun auf die bisherigen Nachweisungen gestattet, zu näherer Erörterung des von uns eben angedeuteten zweiten Hauptbedürfnisses, nemlich einer entsprechenden Arbeitstheilung im Innern der Elementarfinanzbehörden hinsichtlich des denselben je im Ganzen zu überweisenden Geschäftskreises, überzugehen.

Dieses Bedürfniss beruht auf einem bis jetzt noch nicht gehörig erkannten, wesentlichen und specifischen Unterschied, der zwischen den eigentlichen Amts-Geschäften der Elementarfinanzbehörden, also ganz abgesehen von den mannigfachen niedrigen Offiziantendiensten bei denselben, in allen Zweigen der Verwaltung besteht, und jene in zwei scharf begränzte Gebiete scheidet.

Die Aufgabe der Elementarfinanzbehörden besteht im Allgemeinen und Ganzen eines Theils darin: die ihnen anvertrauten Quellen von Staatseinkünften, zu Gewinnung lezterer, den bestehenden Normen gemäss zu verwalten, im engeren Sinne des Worts, d. h. dieselben, insoweit es nöthig ist, in ihrem Bestand und in näherer Uebersicht zu erhalten, und finanziell zu benützen;

andern Theils aber darin: die demzufolge hieraus sich ergebenden Einkünfte wirklich zu realisiren, d. h. unmittelbar einzubringen, und behufs ihrer Verwendung bereit und in Uebersicht zu halten — das Cassen- und Rechnungs-Wesen.

Beide Verrichtungen sind nun zwar gleichmässig integrirende Bestandtheile der Gesammtaufgabe der Elementarfinanzbehörden; sie sind aber den hiezu erforderlichen Kenntnissen, sowie der hiezu nöthigen geistigen Richtung nach, wesentlich zu unterscheiden.

Zu Besorgung des Einen, der Verwaltung i. e. S., ist, ihrer wesentlich materiellen Natur und Aufgabe gemäss, im Allgemeinen eines Theils und vor Allem eine vollständige wissenschaftliche und praktische Bekanntschaft mit dem betreffenden Verwaltungszweig nach seinen Grundlagen, allen seinen Theilen, und seinem Zusammenhang mit anderen, in Beziehung auf den Geschäftskreis der allgemeinen Elementarfinanzbehörden insbesondere also diejenige Bildung erforderlich, welche dazu gehört, „um ein wissenschaftlich gebildeter Cameralist heissen zu können“ [1]; sodann aber andern Theils noch weiter, worauf wir ein grosses Gewicht legen, eine solche höhere geistige Richtung, wie sie dazu nöthig ist, um das Materielle der Verwaltung stets mit ununterbrochener Aufmerksamkeit, mit klarem Ueberblick, mit Eifer, Sicherheit und Unbefangenheit im Auge zu behalten und zu besorgen.

Zu Besorgung des Andern, des Cassen- und Rechnungswesens, ist dagegen im Wesentlichen nichts Anderes erforderlich, als eines Theils eine genaue, hauptsächlich praktische Bekanntschaft mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften, vornemlich in formeller Beziehung, sowie Fertigkeit und Gewandtheit in deren Anwendung und Handhabung, andern Theils aber der Geist streng formeller Ordnung und Pünktlichkeit.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst das Bedürfniss einer Arbeitstheilung in der näher angedeuteten Beziehung. Dieses Bedürfniss ist indessen, wie die Gründe, auf welchen es beruht, bis jetzt nur wenig anerkannt und befriedigt. Eine nur theilweise und ungenügende Befriedigung gibt die Aufstellung von eigenen Buchhaltern

---

1) Vergl. Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache, in dessen Archiv. 2. Bdes 1. Heft. Heidelb. 1835, S. 81 ff.

bei manchen Elementarstellen zu Besorgung der Buchführung und anderer Rechnungsgeschäfte, wie wir sie bei den Cameralämtern in Württemberg [1]) und bei den Domänenverwaltungen in Baden [2]) finden. Vollständig ist allein hierauf Rücksicht genommen in der Organisation der besonderen technischen Verwaltungsstellen, namentlich der Hütten- und Salinen-Aemter, der Forstverwaltungen; hier ist in der Regel die Cassen- und Rechnungsführung scharf von der Verwaltung i. e. S. getrennt und eigenen Beamten übertragen; es liegt aber hier neben jener Rücksicht noch die weitere Absicht zu Grunde, die Verwaltung gegen Unterschleife sicherzustellen, und unter sorgfältiger Controle zu halten [3]). Bei anderen Elementarstellen findet sich eine solche Einrichtung nur selten.

Wir sind nun entschieden der Ansicht, dass das mehrerwähnte Bedürfniss in dem Organismus der Elementarfinanzbehörden in der That bestehe, und daher seine Befriedigung mit Recht fordere. Dasselbe könnte diese am zweckmässigsten so finden, wenn bei jenen Behörden, den gehörigen Geschäftsumfang, wie er bei der früher auseinandergesetzten Theilung der Geschäfte unter solche in der Regel nicht fehlen wird, vorausgesetzt, die Verwaltung i. e. S. als der höhere Geschäftstheil dem Amtsvorstand, das Cassen- und Rechnungswesen dagegen, als der niedrigere Geschäftstheil, einem eigenen, vom Staate angestellten und besoldeten, dem Amtsvorstand untergeordneten Cassen- und Rechnungsführer zugewiesen würde. Die Aufstellung des in der Regel weiter erforderlichen Amtsgehilfenpersonals müsste sodann, etwa mit Ausnahme eines zur gesetzlichen Vertretung des Amtsvorstandes in Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen zu bestimmenden Gehilfen, ganz dem Amtsvorstand überlassen bleiben.

Die Vortheile, welche der geforderten Einrichtung unzweifelhaft zur Seite stehen würden, im andern Falle aber in entsprechende Nachtheile umschlagen, sind folgende:

---

1) K. Verordn. vom 4. Juni 1819, §. 6. 7; und vergl. meine Domanial-Verwaltung S. 32.

2) Regenauer, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der Grossh. Bad. Cameraldomänen, Karlsruhe 1827. S. 167.

3) v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. II. S. 25.

1) Vor Allem muss, unter sonst gleichen Umständen, die Elementarverwaltung in allen ihren Theilen an Vollkommenheit und Zweckmässigkeit bedeutend gewinnen, namentlich aber das Materielle der Verwaltung, oder die Verwaltung i. e. S. Leztere wird im anderen Falle aus natürlichen Gründen gewöhnlich sehr hintangesetzt. Der Beamte muss, da jeder Fehler, jede Nachlässigkeit in der Cassenführung ihn selbst mit Verlusten bedroht, nothwendig vor Allem dieser abwarten. Nach ihr kommt es erst an das Materielle der Verwaltung. Für dieses gebricht es aber nunmehr häufig nicht allein an der nöthigen Zeit, sondern auch an der Frische und Thatkraft, an dem regen Sinne und Interesse für die Sache, da die meisten Kräfte von der Last der Casse in Anspruch genommen sind. Selbst die erforderlichen Kenntnisse mangeln nicht selten, da sie wegen der seltenen Möglichkeit ihrer Anwendung entweder gar nie ernstlich erworben worden, oder wieder verloren gegangen, wenigstens hinter den weiteren Fortschritten der Zeit zurückgeblieben sind. Daher die meist so niedrige Stufe und der langsame Fortschritt der Elementarverwaltung! Daher die unvollkommene Unterstützung der höheren Behörden in Vorbereitung und Ausführung neuer und verbesserter Einrichtungen! Daher das häufige Zurückbleiben der ganzen Verwaltung hinter den Forderungen der Zeit und der Wissenschaft! Ganz anders dürfte sich diess, eine entsprechende Besetzung der Behörden vorausgesetzt, gestalten, wenn die Vorstände der Elementarbehörden der Last der Cassen- und Rechnungsführung entledigt und sofort ausschliesslich zur eigentlichen Verwaltungsthätigkeit berufen würden. Die eigentliche Bedeutung der lezteren, der bedeutende Umfang ihres Gebietes und ihrer Aufgabe würde häufig nun erst zum klaren Bewusstsein und zur gerechten Würdigung gelangen. Manchen Arbeiten, welche bisher nur dem Namen nach bekannt waren, und ganz unbeachtet blieben, — der Anstellung unmittelbarer statistischer Forschungen, der Sichtung, Vergleichung und Ordnung ihrer Ergebnisse, so hochwichtig für die Finanzverwaltung [1]), könnte nun wenigstens einige Berücksichtigung zu Theil werden. Für andere aber, welche fast nur formell, in materieller Hinsicht in der Hauptsache nur flüch-

1) v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, I. S. 14 ff.

tig und saumselig behandelt wurden, wäre eine gründliche und eifrige Behandlung auch in lezterer Beziehung zu erwarten. Die höheren Verwaltungsbehörden endlich dürften mit mehr Sicherheit auf wirksame und sachkundige Unterstützung rechnen. Ein etwaiger Mehraufwand für die Verwaltung würde, wenn je ein solcher einträte, durch den Gewinn aus einer besseren Verwaltung sicher reichlich ersetzt.

2) Den Elementarbehörden kann mit Sicherheit ein grösserer Wirkungskreis eingeräumt werden, in dem sie selbstständig handeln dürfen. Namentlich kann auch ein Theil der Controle, welche die höheren Aufsichtsbehörden sich sonst vorbehalten müssen, aufgegeben werden, da der Amtsvorstand selbst dem Cassenführer gegenüber eine wirksame Controle auszuführen vermag und daher hiemit beauftragt werden kann. Hiedurch werden die höheren Verwaltungsbehörden von manchen Detailgeschäften entledigt; der Geschäftsgang der Elementarbehörden gewinnt an Einfachheit und Schnelligkeit, die Verwaltung im Ganzen aber sowohl hiedurch, als auch durch die hiebei möglich gemachte, in vielen Finanzangelegenheiten so nützliche augenblickliche Benützung der Zeitumstände, sowie durch Ersparung an Kostenanfwand.

Endlich ist

3) eine entsprechende Verwendung der Kräfte und Fähigkeiten je auf den hiefür geeigneten Punkten gesichert. Der Unterschied zwischen den eine höhere und eine niedrigere Befähigung erfordernden Aemtern [1]), das Bedürfniss von Kenntnissen und die Art und Weise der Vorbereitung für dieselben kann in einem wichtigen Punkte genauer bestimmt, die der Willkühr häufig fast ganz überlassene Anstellungsordnung in derselben Beziehung auf festere Regeln und Grundsätze zurückgeführt werden. Die Elementarfinanzverwaltung, und mit ihr die ganze Finanzverwaltung überhaupt muss an Ansehen gewinnen, und zu dem gleichen Rang mit den übrigen Verwaltungszweigen sich erheben, der ihr sonst, in ihrer unvermeidlichen Beschränktheit und Einseitigkeit, — der Verwaltung der Schreiber und Rechner, gar nicht oder nur äusserlich zugestanden wird. In Folge von All' dem werden

1) In der Theorie und Praxis besteht in dieser Beziehung noch grosse Unsicherheit und ein nachtheiliges Schwanken. Vergl. Rau a. a. O. S. 79.

sich aber bessere und edlere Kräfte und Talente der Finanzverwaltung in reicherem und in demselben Maasse zuwenden, wie anderen Zweigen der Staatsverwaltung, während sie in dieser Beziehung bis jetzt augenscheinlich vielfach auf empfindliche Weise hinter den lezteren zurücksteht.

Diese Erörterungen mögen nun genügen, den angeregten Gegenstand in ein helleres Licht zu stellen, als bisher darüber verbreitet war. Mögen sie dazu beitragen, dass ihm die verdiente Aufmerksamkeit in entsprechendem Maasse zu Theil werde.